

Abschrift

3 J 446/44
I L 36/44

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES!

In der Strafsache gegen
den Kammerjäger und Fensterputzer Josef E i c h i n g e r aus Wien,
geboren am 15. Februar 1899 in Zistersdorf,
zur Zeit in dieser Sache in Polizeihaft
wegen Wehrkraftzersetzung
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 26.
Februar 1944, auf die Anklage des Herrn Oberreichsanwalts vom 2. Febr. 1944
eingegangen beim Volksgerichtshof am 16. Februar 1944, an welcher teilgenom-
men haben:

als Richter:

Volksgerichtsrat Lämmle, Vorsitzender,
Kammergerichtsrat Dr. Reimers,
Ministerialdirigent Dr. Linden,
H-Obersturmbannführer Sander,
Ortsgruppenleiter Winter
als Vertreter des Oberreichsanwalts
Landgerichtsrat Welp

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Josef E i c h i n g e r, ein früherer
österreichischer Sozialdemokrat, hat im Sommer und Herbst 1943, während
er zum Grenzzollschutz einberufen war, sich im Kameradenkreise trotz mehr-
facher Warnungen defaitistisch geäußert, insbesondere behauptet, den
Krieg würden wir sowieso verspielen, dann werde Österreich wieder
selbständig.

Er wird deshalb zum T o d e verurteilt.
Die Ehrenrechte werden ihm für dauernd aberkannt.

Gründe

G r ü n d e .

I.

Der 45-jährige Angeklagte, ein Ostmärker, hat am ersten Weltkrieg vom 8. Juni 1917 bis zum Ende als damaliger österreichischer Soldat teilgenommen. Beim Ausbruch des jetzigen Krieges wurde er wieder eingezogen und machte dann den Kampf gegen Frankreich mit. Dabei bewahrte er sich als Bunkerkommandant und wurde deshalb zum Unteroffizier befördert. Im Januar 1941 u.k. gestellt, wurde er im März 1943 erneut einberufen und dem Grenzzollschutz in Oberschlesien zugeteilt. Dort ist er Anfang Oktober 1943 wegen der Vorfälle, die den Gegenstand dieses Verfahrens bilden, entlassen worden. Beruflich war er in den letzten Jahren bei einer Reinigungsanstalt in Wien beschäftigt. Er ist verheiratet und hat eine eigene und eine Stieftochter. Politisch gehörte der Angeklagte von 1923 bis 1934 der Sozialdemokratischen Partei Österreichs an. Auf Grund dieser Parteizugehörigkeit bekleidete er das Amt eines Betriebsobmannes im damaligen Betriebsrat seiner Firma. Nach der Rückgliederung der Ostmark in das Reich schien er sich politisch umzustellen. So kam es, daß er dann wieder zum Betriebsobmann im Sinne des jetzigen Arbeitsgesetzes bestimmt wurde. Im allgemeinen standen er und seine Familie in gutem Ruf.

II.

Beim Zollgrenzschutz hat der Angeklagte, der im übrigen ein guter Kamerad war, ständig defaitistische und staatsabträgliche Reden geführt. Er hat dadurch erhebliche Unruhe in den Kameradenkreis gebracht, in dem im allgemeinen eine gute politische und militärische Haltung bestand. Er wurde oft gewarnt und darauf hingewiesen, daß sein Auftreten noch einmal schlimme Folgen für ihn haben könne. Er reagierte nicht darauf, sondern antwortete nur: "Ah, Dreck!" und, er könne das sagen; im übrigen sei er Sozialdemokrat und könne oben nicht anders denken. Das sage er dann aber auch. Charakteristisch für seine Gesamthaltung in politischer Hinsicht ist, daß er bei jeder Gelegenheit, wenn es einmal etwas knapp zuging, sei es mit der Verpflegung, sei es in sonstiger Beziehung, ironisch bemerkte: "Das danken wir dem Führer". Wenn der Wehrmachtsbericht durchgegeben wurde, machte er verächtliche Bewegungen dabei und behauptete, das sei ja alles längst überholt. Wir meldeten die Verluste und Rückzüge immer erst, wenn es schon 14 Tage

Tage her sei. Über den Krieg sagte er oft, den verlieren wir ja sowieso. Dann werde Österreich wieder ein selbständiger Staat. An den Kragen gehen werde es namentlich den Preußen. Er wisse es, daß der Krieg verloren gehe, und zwar von einem Offizier, mit dem er sehr gut bekannt sei.

Die Männer des Zollgrenzschutzes durften alle Monate zwei Tage nach Hause fahren. Wenn der Angeklagte dann aus Wien zurückkehrte, brachte er regelmässig neue Parolen defaitistischen und heimtückischen Inhalts mit und gab sie vor seinen Kameraden als Tatsachen aus. So berichtete er, der Reichsleiter Baldur von Schirach habe versucht, in die Schweiz zu entfliehen, sei aber an der Grenze festgehalten worden. Ob er auch gesagt hat, daß der Reichsleiter bei dieser Gelegenheit erschossen worden sei, mag dahingestellt bleiben. In gleichem Sinne brachte er die Neuigkeit vor, der Reichsmarschall habe sich nach Schweden davongemacht. So rückten die nun einer nach dem anderen aus. Als Hamburg durch die britischen Terrorflieger schwer bombardiert worden war, wußte er zu erzählen, daß 2/3 der Bevölkerung dieser Stadt dabei den Tod gefunden hätten. Die Engländer aber hätten der deutschen Regierung ein Ultimatum gestellt, wonach der Führer bis zum 15. August 1943 abdanken solle, tue er das nicht, so würde Deutschland in Grund und Boden geschlagen werden. Allen anderen großen Städten gehe es dann ebenso wie Hamburg. Die Mitteilung von dem Ultimatum stamme von einer Hamburger Nachrichtenhelferin. Wenn nun aber auch andere Städte ebenso betroffen würden wie Hamburg, dann werde das Volk nicht ruhig bleiben. In Wien jedenfalls nicht. Wenn dort die Bomben erst fielen, dann gäbe es Revolution.

III.

Der Angeklagte versuchte in der Hauptverhandlung sein Tun nach Möglichkeit zu bagatellisieren. Er habe wohl dieses und jenes erzählt, wie man eben mal so daherrede, aber niemals den Standpunkt vertreten, daß der Krieg nicht gewonnen werden könne. Vielmehr habe er in Wirklichkeit gesagt, man solle sie doch herauslassen an die Front, denn hier beim Grenzzollschutz könnten sie doch nicht zum Siege beitragen. Er habe denn auch tatsächlich den Versuch unternommen, zur kämpfenden Truppe versetzt zu werden.

Das sind lediglich Ausflüchte des Angeklagten, der angesichts ihrer außerordentlich schweren Folgen jetzt nicht zu seiner Tat stehen mag. Wenn er sich tatsächlich an die Front bemüht hat, so kann

kann er, zumal er Unteroffizier war und im Kreise seiner Kameraden beim Zollschutz in politischer Beziehung keinerlei Anklang fand, dafür sehr wohl auch persönliche Gründe gehabt haben. Jedenfalls steht der oben wiedergegebene Sachverhalt einwandfrei fest auf Grund der bestimmten und durchaus glaubwürdigen Aussagen der als Zeugen vernommenen Hilfszollbetriebsassistenten Böhm, Kupke und Feig. Sie hegen keine Feindschaft gegen den Angeklagten, dem sie wiederholt das Zeugnis ausgestellt haben, er sei sonst "Kamerad durch und durch" gewesen. Aber sie mußten der Wahrheit gemäß aussagen, was sie selber monatelang mit dem Angeklagten erlebt hatten, und mußten auch zugeben, daß dadurch der Geist in dem kleinen Kreis ihres Einsatzes auf einem Außenposten stark beeinträchtigt worden ist. Dabei ist es ohne erhebliche Bedeutung, welche Äußerung des Angeklagten nun im einzelnen von dem einen oder dem anderen oder von mehreren der vernommenen Zeugen bestätigt worden ist. Im wesentlichen stimmten ihre Bekundungen überein. Insbesondere gilt dies für die häufige Behauptung des Angeklagten, der Krieg werde verloren werden, an der er gegen den Widerspruch seiner Kameraden festhielt.

IV.

Durch sein Verhalten hat der Angeklagte sich der Wehrkraftzersetzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO.) und zugleich der Feindbegünstigung (§ 91 b StGB.) schuldig gemacht, denn er hat fortgesetzt bewusst entmutigend auf seine Kameraden eingewirkt, ihren Willen zur wehrhaften Selbstbehauptung in diesem Schicksalskampf des Vaterlandes zu lähmen gesucht und damit zugleich zum Schaden des Reiches die Geschäfte unserer Feinde besorgt. Wenn er sagt, er sei sich dessen nicht bewußt gewesen, so kann ihm darin nicht gefolgt werden. In Wirklichkeit ist es vielmehr so gewesen, daß diese Haltung bereits so tief in sein Gefühl und sein Bewußtsein eingedrungen war, daß er nur nicht mehr den vollen Sinn für ihre volksverräterische Bedeutung hatte. Das spricht aber nicht für, sondern gegen ihn. Die Erklärung für das, was er getan hat, ist offenbar darin zu suchen, daß er, wie er selber bekannte, immer noch der alte österreichische Sozialdemokrat war. In seinem Arbeitsbetrieb in Wien mag er sich eine Zeitlang halbwegs getarnt haben. Als solcher aber wünschte er den Sieg des Großdeutschen Reiches nicht, sondern seine Niederlage und in Verbindung damit die Wiederloslösung der Ostmark vom Reich. Alles, was der Verwirklichung dieses seines Wunschbildes dienen konnte, nahm er begierig auf und gab er ebenso an seine Kameraden wei-

weiter, wobei er es zum mindesten bedenkenlos in Kauf nahm, daß sie nunmehr ebenso abtrünnig werden könnten, wie er es von vornherein war. Im Grunde wünschte er ja sogar auch das, hätte der Eintritt dieses Erfolges doch die Entwicklung im Sinne seiner politischen Bestrebung nur beschleunigen können.

Da die Tat bei der Wehrmacht oder zum mindesten im Einsatz eines wehrmachtähnlichen Verbandes begangen und der Angeklagte trotz mehrfacher Warnung hartnäckig bei seinem Verhalten geblieben ist, in dem er u. a. die Wiederkehr des November 1918 für den Fall weiterer Terrorangriffe auf deutsche Städte, betont voraussagte, kann von dem Vorliegen eines minder schweren Falles im Sinne des § 5 Abs. 2 KSSVO. keine Rede sein. Es mußte somit auf die für den Regelfall der Wehrkraftzersetzung allein zulässige Todesstrafe erkannt werden. Die Ehrenrechte eines deutschen Volksgenossen waren dem Angeklagten als Verräter an unserem Daseinskampf für immer abzuerkennen (§ 32 StGB.).

Da er verurteilt ist, hat er auch die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 465 StPO.).

gez. Lämmle

Reimers

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Brandenburg (Havel)-Görden, den 17. Juni 1944

J 446/44

Vollstreckung des Todesurteils

gegen:

.. Josef .. F. i. v. h. i. n. g. e. r.

Gegenwärtig:

als Vollstreckungsleiter:

JGR. Dr. L. a. d. e. w. i. g.

als Beamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellter K a r p e

Um 15¹⁴ Uhr wurde der Verurteilte, die Hände auf dem Rücken gefesselt, durch zwei Gefängnisbeamte vorgeführt. Der Scharfrichter B ö t t g e r aus B e r l i n stand mit seinen drei Gehilfen bereit.

Anwesend war ferner:

der Anstaltsarzt Dr. M ü l l e r.

Nach Feststellung der Personengleichheit des Vorgeführten mit dem Verurteilten beauftragte der Vollstreckungsleiter den Scharfrichter mit der Vollstreckung. Der Verurteilte, der ruhig und gelassen war, ließ sich ohne Widerstreben auf das Fallbeilgerät legen, worauf der Scharfrichter die Enthauptung mit dem Fallbeil ausführte und sodann meldete, daß das Urteil vollstreckt sei.

Die Vollstreckung dauerte von der Vorführung bis zur Vollzugsmeldung 9 Sekunden.

H. K... ..

K... ..